



S C E U R E G I O

**Statuten
des
Schwimmclub Euregio
(SC Euregio)**

I. NAME, SITZ, ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

- Art. 1 Der Schwimmclub Euregio (SC Euregio), gegründet am 18.12.2005, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz ist St. Gallen.
Er ist politisch und konfessionell neutral.
Der Schwimmclub Euregio ist Basisverein im Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen (WASG), nachfolgend Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen genannt.
- Art.1.1 Die Korrespondenz erfolgt per E-Mail und bei Bedarf per Post.
- Art. 2 Zweck:
a) Die Förderung des Schwimmsportes (Leistungssport und Breitensport), Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen.
b) Die Pflege der Freundschaft und des Respekts unter den Aktiv-Mitgliedern, deren Eltern und der Gönner.
- Art. 3 Der Schwimmclub Euregio ist Mitglied beim Schweizerischen Schwimmverband.
Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen, sofern es in seinem Interesse liegt.
- Art. 3.1 Jedes Mitglied (Auch Passivmitglied) wird automatisch auch Mitglied beim Schweizerischen Schwimmverband.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Art. 4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die vorliegenden Statuten anzuerkennen.

Alle Mitglieder des Schwimmclub Euregio sind gleichzeitig Mitglieder des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen.
- Art. 5 Mitglieder des Schwimmclub Euregio sind jugendliche und erwachsene Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Passivmitglieder.
- Art. 6 Mitglied ist, wer in einer Sparte an Trainings und/oder Wettkämpfen teilnimmt und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachkommt.
- Art. 7 Das Aufnahmegesuch für eine Mitgliedschaft als Mitglied oder Jugendmitglied (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kenntnisnahme und Anerkennung der Statuten des Schwimmclub Euregio und des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen werden im Antrag bestätigt (die Statuten sind auf der Homepage abrufbar – bzw. können vom Vorstand angefordert werden). Bei unter 18-jährigen ist der Beitrittsantrag vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.
Bis zur folgenden Hauptversammlung können alle Neumitglieder provisorisch vom Vorstand aufgenommen werden.
Die Hauptversammlung entscheidet über alle Aufnahmegesuche endgültig.
Die neu aufgenommenen Mitglieder sind nach der Aufnahme in der Hauptversammlung des Vereinsjahres stimmberechtigt (sofern die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind). Bei Beitritt im laufenden Vereinsjahr zahlen neue Vereinsmitglieder den vollen Mitgliedsbeitrag sowie den Spartenbeitrag pro rata.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern werden vom Vorstand solche Mitglieder vorgeschlagen, welche sich in besonderer Weise für den Schwimmclub Euregio verdient gemacht haben und von der Hauptversammlung bestätigt wurden (folgt in Artikel 15.). Sie geniessen die gleichen Rechte wie Mitglieder.

- Art. 9 Passivmitglied kann jedermann werden, der den Verein durch einen von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag finanziell regelmässig unterstützen will, aber nicht aktiv an Trainings und/oder Wettkämpfen teilnimmt.
- Art. 10 Gönner und Sponsoren sind keine Mitglieder. Sie können zur Hauptversammlung eingeladen werden.
- Art. 11 Austritte können nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Gesuchsteller muss alle finanziellen und materiellen Verpflichtungen gegenüber dem Schwimmclub Euregio und dem Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen erfüllt haben. Austrittsgesuche sind bis spätestens Ende November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Ausgetretene Mitglieder sind an der Hauptversammlung für das aktuelle Vereinsjahr nicht mehr stimmberechtigt und erhalten keine Einladung zur Hauptversammlung.
- Art. 12 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung. Der Vorstand kann jedoch ein Mitglied nach erfolgter schriftlicher Verwarnung bis zur nächsten Hauptversammlung suspendieren.
Ausschlussgründe sind:
- a) Schwere Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Schwimmclub Euregio bzw. des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen oder des Verbandes.
 - b) Grobe Verletzungen des Anstandes oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.
 - c) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Schwimmclub Euregio bzw. dem Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen.
 - d) Die Suspendierung ist dem Betreffenden, ausgenommen im Falle c), schriftlich und begründet mitzuteilen. Ihm steht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Suspendierungsschreibens ein Rekursrecht für die nächste Hauptversammlung zu. Mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (gem. Art.5 bis 10) wird dann über den endgültigen Ausschluss entschieden. Der Ausgeschlossene hat das Recht, während der Hauptversammlung anwesend zu sein und seine Sache persönlich zu vertreten.
- Art. 13 Stimmberechtigt sind alle an der Hauptversammlung anwesende Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen sind nicht statthaft. Jedes einzelne Jugendmitglied bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist durch seinen gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Ein einzelner gesetzlicher Vertreter kann auch mehrere Jugendmitglieder seiner Familie vertreten. Beim automatischen Übertritt des Jugendmitglieds zum Mitglied erlischt somit das Stimmrecht seines gesetzlichen Vertreters, sofern dieser nicht selbst Mitglied ist. Gönner haben beratende Stimme. Sie sind antragsberechtigt und wählbar.
- Art. 14 Verträge und Vereinbarungen des Schwimmclub Euregio mit Dritten sind für alle Mitglieder verbindlich.
- Art. 15 Jedes Mitglied (gem. Art 5, 6+7) hat den von der Delegiertenversammlung des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Dasselbe gilt für die Vorstandsmitglieder, sofern es die wirtschaftliche Situation des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen zulässt.
Die individuellen Kosten (Spartenbeiträge, Wettkampfkosten, ...) der jeweiligen Sparten werden vom Vorstand des Koordinationsvereins aufgrund des Budgets festgelegt. Bei Beitritt im laufenden Vereinsjahr zahlen neue Vereinsmitglieder den vollen Mitgliederbeitrag sowie den Spartenbeitrag pro rata (aufgerundet monatlich). Die persönlichen Lizenzgebühren an den Verband werden den Mitgliedern separat belastet. Alle Beiträge sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nicht bezahlte

Beiträge werden unter Kostenfolge für das Mitglied einkassiert (Zahlungserinnerung nach 30 Tagen, nach 60 Tagen kostenpflichtige Mahnung).

- Art. 16 Für alle Verbindlichkeiten des Schwimmclub Euregio haftet einzig das Vereinsvermögen.
- Art. 17 Bei vom Schwimmclub Euregio oder dem Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen organisierten oder besuchten Aktivitäten und Anlässen, Veranstaltungen, Wettkämpfen, Wett- und Freundschaftsspielen oder Training sind Unfall- und Haftpflichtversicherung Sache des Mitgliedes, Teilnehmers bzw. Besuchers. Der Schwimmclub Euregio oder der Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen haftet in keinem Fall.

III. ORGANISATION

- Art. 18 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art.19 Vorstands- und Kommissionsmitglieder können nur bei grobem und vorsätzlichem Verschulden bis zur Decharge-Erteilung belangt werden.
- Art. 20 Die Organe des Schwimmclub Euregio sind:
a) die Hauptversammlung (HV)
b) der Vorstand
c) Rechnungsrevisoren
d) Ausserordentliche Hauptversammlung
Über die Sitzungen aller Organe des Schwimmclub Euregio ist ein Beschlussprotokoll zu führen, bzw. ein Bericht zu erstellen.
- Art. 21 Bei allen Abstimmungen und Wahlen des Schwimmclub Euregio gilt das einfache Mehr, sofern für besondere Geschäfte in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt - geheime Abstimmungen oder Wahlen nur auf Verlangen.

IV. DIE HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

- Art. 22 Die Hauptversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden, allfälligen Anträgen sowie der Protokolle der letzten Hauptversammlung (oder alternativ die Angabe zu deren Zugang auf der Vereinshomepage) versandt.
- Art. 23 Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, einberufen. Im letzteren Falle ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren mit Begründung der gewünschten Verhandlungsgegenstände und Anträge einzureichen.
Spätestens 2 Monate nach statutengerechtem Antrag muss die ausserordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt mind. 14 Tage vor dem Termin der ausserordentlichen Hauptversammlung. Der Vorstand legt die Traktanden unter Berücksichtigung der Anträge fest.
- Art. 23.1 Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Hauptversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen.

- Art. 24 Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (ausgenommen Art. 32). Die Hauptversammlung ist Pflichtveranstaltung. Für unentschuldigtes Fernbleiben von der Hauptversammlung wird ein Betrag von 20.- CHF verrechnet.
- Art. 25 Die Traktanden, der ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens:
1. Präsenzliste und Feststellung der Stimmberechtigten
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
 4. Definitive Aufnahme von Neumitgliedern
 5. Neue Feststellung der Stimmberechtigten (inkl. Neumitglieder)
 6. Ausschlüsse, Rekurse
 7. Jahresbericht des Präsidenten
 8. Informationen aus dem Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen / aus den Sparten *)
 9. Vereinsvermögen und Kassenbericht
 10. Bericht der Rechnungsrevisoren *)
 11. Decharge-Erteilung
 12. Wahl des Vorstandes gem. Art. 26
 13. Wahl von Rechnungsrevisoren *)
 14. Mitgliederbeiträge *): Festlegung an der Delegiertenversammlung Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen
 15. Ehrungen *), Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 16. Behandlung von Anträgen *
 17. Wahl von bis zu 4 nichtlizenzierten Delegierten für Delegiertenversammlung des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen
 18. Diverses

Die mit *) gekennzeichneten Traktanden erfolgen in der Regel im Anschluss der HV des Schwimmclub Euregio im Rahmen der Delegiertenversammlung des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen.

* Eventuelle Anträge von Seiten der Mitglieder müssen dem Vorstand bis Ende des Vereinsjahres am 31. Dezember vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

V. DER VORSTAND

- Art. 26 Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern: Präsident, Kassier und Aktuar. Idealerweise werden ein Vizepräsident und optional Beisitzer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglied	Wahl an Hauptversammlung Schwimmclub Euregio	Wahl an Delegiertenversammlung Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen (Personalunion)	Besetzung Amt
Präsident	x		Zwingend
Vizepräsident	x		ideal
Kassier		ideal	Zwingend
Aktuar		ideal	Zwingend
Beisitzer	(x)	(x)	optional

Präsident und idealerweise auch Vizepräsident werden an der Hauptversammlung

Schwimmclub Euregio gewählt.

Der Vizepräsident übernimmt im Falle eines Rücktritts des Präsidenten im laufenden Vereinsjahr dessen Amt. Der Vorstand wählt dann einen neuen Vizepräsidenten.

Kassier und Aktuar werden idealerweise mit den für den Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen gewählten Personen besetzt, solange der Schwimmclub Euregio Basisverein im Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen ist.

Weitere Funktionen wie Fachwarte, Materialwart, Medien- /Sponsoring-Verantwortlicher, Schwimmvertreter, Elternvertreter, Gönnervertreter werden im Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen durch den Vorstand gewählt.

Der Vorstand kann ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Rest des Geschäftsjahres provisorisch ersetzen. Er hat das Recht, weitere Clubmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuzuziehen. Vorstands- und Kommissionsmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Ordentliche Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen auf der Traktandenliste der Hauptversammlung aufgeführt werden.

Art. 27 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 28 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Dies ist der Fall, solange der Schwimmclub Euregio Basisverein im Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen ist: Das operative Tagesgeschäft des Vereins wird durch den Vorstand des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen geführt.

Der Vorstand besitzt sämtliche Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Das Vereinsvermögen bleibt stehen.

Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des operativen Geschäfts werden vom Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen getätigt und verantwortet. Zweckgebundene Zuwendungen (operatives Geschäft) von Passivmitgliedern, Gönnern oder der öffentlichen Hand werden an den Koordinationsverein transferiert. Ausdrücklich nur für den Schwimmclub Euregio bestimmte Zuwendungen gehen in das Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 29 Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Ausnahme: Ausführung von Zahlungen (innerhalb Budget): Einzelberechtigung Kassier bis 4'000.- CHF.

VI. Statuten

Art 30. Anträge für Statutenänderungen müssen bis Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Statutenänderungen werden vom Vorstand bei der Hauptversammlung traktandiert und die Hauptversammlung stimmt darüber ab. Die Statuten sind auf der Vereinshomepage einzusehen.

VII. RECHNUNGSREVISOREN

Art 31 Zwei Revisoren werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied des Schwimmclub Euregio sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Stimmt die Hauptversammlung zu, erfolgt dies bei der Delegiertenversammlung des

Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen. Sie können jederzeit in die Akten der Rechnungsführung Einblick nehmen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

VIII. AUFLÖSUNG ODER FUSION DES VEREINS

- Art. 32 Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Sportverein kann nur an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Die Einberufung einer solchen ausserordentlichen Hauptversammlung durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich begründet verlangen.
- Art. 33 Die Beschlussfassung über einen allfälligen Austritt aus dem Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen oder einer anderweitigen Fusion ist mit der dadurch notwendigen Statutenänderung zu verbinden und darf nur erfolgen, wenn an der Hauptversammlung 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Abstimmung: 3/4 Mehrheit ist erforderlich.
- Art. 34 Bei Auflösung muss das Vereinsvermögen auf ein Sperrkonto eingezahlt werden. Verfügungsberechtigt ist die Geschäftsleitung des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen zu Gunsten einer eventuellen Nachfolgeorganisation des Basisvereins Schwimmclub Euregio, die ebenfalls Mitglied des Koordinationsvereins Wassersport Arbon-St.Gallen werden sollte. Sollte innerhalb von 5 Jahren keine Nachfolgeorganisation gegründet worden sein, so ist das Sperrkonto aufzulösen und der Saldo dem Koordinationsverein Wassersport Arbon-St.Gallen zu überweisen.
- Art. 35 Veranstaltungen des Schwimmclub Euregio orientieren sich an den Richtlinien von Cool & Clean.
- Art. 36 Inkraftsetzung:
Diese Statuten sind von der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 04. November 2017 angenommen worden und treten am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Ausgaben.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Protokollführer:

Roli Haltner

Michael Hekli

Johannes Ruhe